



§1 – Allgemeines

1. Die Satzung vom Verband der Niedersächsischen Jugendredakteure e.V. (kurz VNJ) steht über den Richtlinien für die Regionalverbände.

§2 – Der Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalvorsitzendem, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Regionalvorsitzenden und bis zu vier Regionalbeisitzern.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Regionalvorstandes bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie sind nicht alleinvertretungsberechtigt. Der Regionalvorstand ist nur alleinvertretungsberechtigt durch Weisung des Landesvorstands.
3. Die Funktionen der Regionalbeisitzer werden vom Regionalvorsitzenden bestimmt, und zwar in Absprache mit den Betroffenen.
4. Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden von der Regionalmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den nichtgewählten Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer mehr als die Mehrheit der Stimmen erhält. Durch eigenmächtiges Handeln von Regionalvorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern allgemein wird der VNJ-Regionalvorstand nicht verpflichtet.
5. An die Regionalvorstände dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Auslagen im Interesse des Regionalvereins werden erstattet. Es gelten die vom Landesvorstand in der jeweils gültigen Fassung verabschiedeten Abrechnungsrichtlinien.

§3 – Rechnungsprüfung

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens jährlich sowie vor Entlastung und Neuwahl des Regionalvorstandes durch zwei von der Mitgliederversammlung des Landesvorstandes gewählten Kassenprüfer.

§4 – Richtlinienänderung

1. Richtlinienänderungen können nur durch den Landesvorstand beschlossen werden.

§5 – Inkrafttreten der Richtlinien

1. Die Richtlinien treten am Tag ihrer Annahme in Kraft. Zuletzt geändert vom Landesvorstand am 13. Dezember 2013 in Hannover.